

Ambulante ärztliche Tätigkeit in GmbH nicht erlaubt

Urteil des Verwaltungsgerichts Köln – Ausnahmegenehmigung zu Recht nicht erteilt

von Christina Hirthammer*

Aufgrund § 29 Abs. 3 Satz 1 des Heilberufsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (HeilBerG NRW) ist die Ausübung ärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern und außerhalb von Privat-Krankenanstalten nach § 30 der Gewerbeordnung an die Niederlassung in eigener Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen oder eine weisungsgebundene ärztliche oder zahnärztliche Tätigkeit in der Praxis niedergelassener Ärzte/Zahnärzte ausgeübt wird.

Gericht sah berufsrechtliche Belange beeinträchtigt

Eine entsprechende Regelung enthält § 13 Abs. 1 Satz 1 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 25. 01. 1996 (BO). Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 5 HeilBerG NRW können die Kammern vom Verbot nach Satz 1 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, daß berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigung sah das Kölner Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall als gegeben an und wies die Klage auf Genehmigung einer Ausnahme ab.

Zum Sachverhalt: Klägerin war eine Ärztin für Innere Medizin/Diplom-Ökotrophologin. Sie ist aufgrund eines Anstellungsvertrages vom März 1995 in einer Heilkunde-GmbH als ärztliche Mitarbeiterin

beschäftigt. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Präventionsmaßnahmen mit den Schwerpunkten Diagnostik, Trainings- und Gesundheitssteuerung (Ernährungsberatung, Seminare zur Verbesserung der Gesundheit) und die betriebliche Präventionsberatung.

Der Aufgabenbereich der Klägerin besteht in der Durchführung internistisch-kardiologischer Untersuchungen, insbesondere der Organisation und Durchführung umfassender diagnostischer Gesundheits-Check-ups mit internistischem Schwerpunkt und intensiver Beratung, Seh- und Hörprüfungen, Augenhintergrund- und Ultraschall-diagnostik sowie Vortragstätigkeit zu gesundheitlichen Themen. Die Ärztin ist verpflichtet, im Rahmen des Konzeptes der GmbH ärztlich zu untersuchen und zu beraten. Die GmbH verbreitet bundesweit Prospekte und Informationsmaterial, mit denen die ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen des Unternehmens beworben werden.

§ 29 Abs. 3 Satz 5 HeilBerG wird als Mußvorschrift interpretiert

Das Verwaltungsgericht Köln hat ausgeführt, daß die Klägerin keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung nach § 29 Abs. 3 Satz 5 HeilBerG hat. Es verweist auf die anfangs zitierten Regelungen im Heilberufsgesetz und in der Berufsordnung. Das Gericht hat keine durchgreifenden Bedenken gegen die Verfassungs-

mäßigkeit dieser Vorschriften.

Zwar würden in der Literatur diesbezüglich Zweifel geltend gemacht. Diesen Bedenken könne aber damit begegnet werden, daß die Ermessensvorschrift des § 29 Abs. 3 Satz 5 HeilBerG im Wege verfassungskonformer Auslegung als Mußvorschrift interpretiert werde.

Ausnahmegenehmigung nicht erteilt

Die Voraussetzungen, der Klägerin eine Ausnahme zu genehmigen, seien soweit nicht gegeben, als nicht sichergestellt sei, daß berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt würden.

Das Gericht stellt auf die Weisungsfreiheit ab, insbesondere auf das für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte geltende Werbeverbot.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung scheidet bei der Feststellung der Beeinträchtigung berufsrechtlicher Belange aus. Die Niederlassung der Klägerin in eigener Praxis würde für sie keine unzumutbaren Folgen auslösen. Offen ließ das Gericht, ob berufsrechtliche Belange im Sinne der genannten Vorschriften schon dadurch beeinträchtigt würden, daß sich die Klägerin aufgrund ihrer ärztlichen Tätigkeit in einer GmbH an der Vergewerblichung ambulanten Medizin beteilige.

(Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 4.3.1998 – 9 K 7744/96)

* Christina Hirthammer ist Justitiarin der Ärztekammer Nordrhein